

Entwurf vom 08.02.2021

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(3. Parkgebührenänderungsverordnung)

Vom

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der Zuständigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 28. Juni 2004, zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (StABl KE 37/16), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird gestrichen

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§3

(1) Das Parken auf allen in §1 und §2 dieser Verordnung genannten Straßen und Plätzen ist für folgende Fahrzeuge kostenlos (Sonderparkerlaubnis):

1. E-Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des §3 EmoG.
2. Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des § 3 CsgG.

(2) Die Sonderparkerlaubnis berechtigt außerdem, innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer, zum Parken an Kurzzeitparkplätzen innerhalb des Stadtgebiets Kempten, wobei hier die jeweilige Höchstparkdauer einzuhalten ist. Für den Nachweis der Höchstparkdauer ist es erforderlich, eine Parkscheibe auszulegen und die Ankunftszeit einzustellen.

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.